



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. März 1999

NR. 539

Egerkingen: 2. Änderungsplan zum Gestaltungsplan „Gewerbezone Langacker“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nr. 1642) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Änderungsplan zum Gestaltungsplan „Gewerbezone Langacker“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nr. 1642) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der bestehende rechtsgültige Gestaltungsplan (RRB Nr. 3390 vom 16. Juni 1981) ermöglichte die Erstellung eines Baumarktes mit max. 2'230 m² Verkaufsfläche und max. 120 Parkplätzen, welcher mit dem 1. Änderungsplan (RRB Nr. 1693 vom 18. August 1998) mit einer Möbelverkaufsfläche umgenutzt und so ergänzt wurde, dass die Verkaufsfläche nicht mehr als 4'500 m² umfassen durfte und die Parkplätze gegenüber den rechtsgültigen Bestimmungen von 120 auf 110 Parkplätze reduziert wurden. Nun soll eine weitere Umnutzung mit einer Verkaufsfläche für Schuhe und Unterhaltungselektronik ermöglicht werden. Die Verkaufsfläche darf insgesamt nach wie vor nicht mehr als 4'500 m² umfassen, davon maximal 3'500 m² für Möbeldetailhandel und maximal 1'000 m² für Non Food. Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird entsprechend der Nutzung ebenfalls neu geregelt. Die ursprüngliche Anzahl Parkplätze (120 bzw. 110) wird neu auf mindestens 130 oder maximal 140 Parkplätze festgelegt. Die umweltrelevanten Auswirkungen dieser Änderung sind mit dem Amt für Umweltschutz abgeklärt worden. Gesamthaft betrachtet ist die Änderung des Gestaltungsplanes von untergeordneter Bedeutung und die umweltrechtliche Situation wird dadurch nicht wesentlich berührt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Januar bis zum 4. Februar 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den 2. Änderungsplan am 18. Februar 1999.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Der 2. Änderungsplan zum Gestaltungsplan „Gewerbezone Langacker“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nr. 1642) der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG Egerkingen

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später)

[H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\74GPLANG.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan/Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen

Staatskanzlei, für die Publikation im Amtsblatt

Text: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung 2. Änderungsplan zum Gestaltungsplan „Gewerbezone Langacker“ mit Sonderbauvorschriften (GB Nr. 1642)